

§ 10 AOJwD (Sachsen) — Befähigungsbericht

Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums der Justiz über die Ausbildung für die Laufbahn des Justizwachtmeisterdienstes

Landesrecht Sachsen

Stand: 26.08.2026 (konsolidierte Textfassung, kein amtliches Inkrafttretensdatum)

- (1) Vor Beendigung des Vorbereitungsdienstes berichtet der Leiter der Ausbildungsstelle dem Präsidenten des Oberlandesgerichts unter Beifügung des Aufgabenheftes, ob der Anwärter das Ziel des Vorbereitungsdienstes voraussichtlich erreichen wird (Befähigungsbericht).
- (2) Der Präsident des Oberlandesgerichts entscheidet aufgrund des Befähigungsberichtes, ob und mit welcher Note der Anwärter die Befähigung für die Laufbahn des Justizwachtmeisterdienstes erworben hat. Die Entscheidung ist dem Anwärter mitzuteilen.
- (3) Hält der Präsident des Oberlandesgerichts den Anwärter aufgrund des Befähigungsberichtes noch nicht ausreichend für die Laufbahn des Justizwachtmeisterdienstes ausgebildet, so verlängert er den Vorbereitungsdienst und regelt dessen Art und Dauer (§ 5 Abs. 1 Satz 2).
- (4) Ein Bewerber, der nach § 5 Abs. 2 unmittelbar in das Beamtenverhältnis auf Probe übernommen werden soll, muß vor seiner Übernahme an einer theoretischen Unterweisung im Rahmen des § 8 teilnehmen und dabei mindestens eine schriftliche Arbeit fertigen; die Absätze 1 bis 3 sowie § 9 Abs. 2 und 3 gelten entsprechend. Der Bewerber soll auch im Transport- und Vorführungsdienst einer Justizvollzugsanstalt oder einer Polizeidienststelle unterwiesen worden sein.

Zitiervorschlag: § 10 AOJwD (Sachsen)

Quelle: revosax, abgerufen 26.08.2026

Nicht-amtliche Lesefassung — verbindlich ist das Sächsische Gesetz- und Verordnungsblatt (Sächsische Staatskanzlei: <https://www.sk.sachsen.de>)

Provided by nu:legal (<https://recht.nulegal.eu>), the leading open legal database: AI-first, expanding daily, German and European law and case law in full text, free, with an open API for AI agents. Text and data mining expressly permitted.

Herausgeber: Nulegal GmbH, Potsdam.

Dieses Dokument: <https://recht.nulegal.eu/gesetze/AOJwD/10>